

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Satzungsbeschluss Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Röwitzer Straße“ Buchhorst

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Röwitzer Straße“ als Satzung beschlossen.

[Beschluss-Nr. SROW-003-22-BLP]

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Röwitzer Straße“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die Begründung und zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadtverwaltung, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen (Zimmer 6) während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag 09:00-12:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

Sollten die Zugangsbeschränkungen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen auf telefonische Vereinbarung (Telefon-Nr. 039002 480 522, Ansprechpartner Frau Angermann) möglich.

Die Unterlagen **stehen** ebenfalls online zur Einsicht unter dem **Menüpunkt → Wirtschaft & Bauen → Städtebauliche Planungen → Städtebauliche Satzung** auf der Homepage der Stadt Oebisfelde-Weferlingen www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Auszug aus der topographischen Karte Ortslage Buchhorst, Stadt Oebisfelde-Weferlingen [TK25 10/2019] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6022664/2011

<p>Planzeichnung der Abgrenzungs und Ergänzungssatzung</p> <p>nach § 34 Abs.4 Nr.3 ergänzte Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchhorst Stadt Oebisfelde - Weferlingen</p> <p>nach § 34 Abs.4 Nr.1 klargestellte Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchhorst der Stadt Oebisfelde- Weferlingen</p> <p>Im Zusammenhang bebaute Ortslage Buchhorst</p> <p>Fläche für Anpflanzungen (siehe Text)</p> <p>Maßstab 1:1000</p> <p><small>Kartographie: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Gemarkung Buchhorst, Flur 7, Maßstab 1:1000, Datum: 11/08/2010 © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) X 181 - 6022664/2011</small></p>	<p>Satzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Buchhorst, Flur 7, Flurstücke 91 und 92 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Buchhorst Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Buchhorst "Röhritzer Straße"</p> <p>Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Buchhorst, Flur 7, Flurstücke 91 und 92 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Buchhorst Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Buchhorst "Röhritzer Straße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:</p> <p>Ausgefertigt: Stadt Oebisfelde-Weferlingen, den</p> <p style="text-align: right;">Der Bürgermeister</p> <p>Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung</p> <p>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen eine Baum - Strauchhecke (Biotoptyp HfHB) aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.</p> <p><small>02a 02 Stadt-Region- u. Dorfplanung, DILLip, Jaque/In Funke, 2010/7 Kolben / Abendstraße 14a</small></p>
--	--

Oebisfelde-Weferlingen, den 09.03.2022

gez. Hans-Werner Kraul
Bürgermeister

- Siegel -